

**VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN SCHWEINEN („POR-INTRA-X“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>	<b>I.1. Versender</b> Name Anschrift  Land	<b>I.2. IMSOC-Bezugsnummer</b> <b>I.2a. Lokale Bezugsnummer</b> <b>I.3. Zuständige oberste Behörde</b> <b>I.4. Zuständige örtliche Behörde</b>	<b>QR-Code</b>
	<b>I.5. Empfänger</b> Name Anschrift  Land	<b>I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt</b> Name Anschrift  Land	
	<b>I.7. Ursprungsland</b>	<b>I.9. Bestimmungsland</b>	
	<b>I.8. Ursprungsregion</b>	<b>I.10. Bestimmungsregion</b>	
	<b>I.11. Versandort</b> Name Anschrift  Land	<b>I.12. Bestimmungsort</b> Name Anschrift  Land	
	<b>I.13. Verladeort</b>	<b>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>	
	<b>I.15. Transportmittel</b> <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug  <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug  Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges  Dokument	<b>I.16. Transportunternehmen</b> Name Anschrift  Land  <b>I.17. Begleitdokumente</b> Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	
	<b>I.18. Beförderungsbedingungen</b> <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren		
	<b>I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer</b> Transportbehälter-/Container-Nr.                      Plombennummer		

Während eines Systemausfalls erstellt

<b>I.20. Zertifiziert als/für</b>							
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb	<input type="checkbox"/> Zuchtmaterial				
<input type="checkbox"/> Registrierter Equide	<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressnummer	<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz				
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern	<input type="checkbox"/> Versandzentrum	<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	<input type="checkbox"/> Technische Verwendung	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	<input type="checkbox"/> Bestäubung	<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	<input type="checkbox"/> Sonstiges				
<b>I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland</b>							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
<b>I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)</b>				<b>I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr</b>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
<b>I.24. Geschätzte Beförderungsdauer</b>				<b>I.25. Fahrtenbuch</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<b>I.26. Gesamtzahl der Packstücke</b>				<b>I.27. Gesamtmenge</b>			
<b>I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>				<b>I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche</b>			
<b>I.30. Beschreibung der Sendung</b>							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	<p>II.1. Die Schweine<sup>(1)</sup> der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.</p> <p>II.1.2. Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,</p> <p>II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;</p> <p>II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Schweinen in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;</p> <p>II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.</p> <p>II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb des Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ..... (Datum im Format TT/MM/JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schweine gelisteten Seuchen gezeigt.</p> <p><sup>(2)</sup>[II.1.4. Sie kommen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und sie haben keinen im Einklang mit Artikel 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb durchlaufen, der die Anforderungen aus Anhang IV Kapitel I Teil A Buchstabe j der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 nicht erfüllt.]</p> <p>II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Schweine gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.</p> <p>II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.</p> <p>II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.</p> <p>II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während der letzten 42 Tage vor dem Abgang keine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> bei Schweinen gemeldet wurde, und in denen in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.4.1. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission eingeführt wurden;]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.4.2. bei den in den Betrieben gehaltenen Schweinen Überwachungsmaßnahmen auf Infektionen mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durchgeführt wurden.]</p> <p>II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen in einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Aujeszky'schen Krankheit gemeldet wurde.</p>		

EUROPÄISCHE UNION

<p><sup>(2)</sup>[II.2.6.</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder:</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder:</p> <p><sup>(2)</sup>[II.2.6.</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder:</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder:</p>	<p>Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit“ verbracht, und sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit geimpft. Und:</p> <p>[II.2.6.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit sind. Und:</p> <p>[II.2.6.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone mit dem Status „frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit“.]]</p> <p>[II.2.6.1.2. Die Tiere der Sendung wurden mithilfe der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688<sup>(3)/(4)</sup> vorgesehenen Diagnosemethode einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus der Aujeszzkyschen Krankheit unterzogen, die anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor ihrem Abgang entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]</p> <p>[II.2.6.2. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit sind. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sie wurden über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und:</li> <li>– Sie wurden mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus der Aujeszzkyschen Krankheit unterzogen, der anhand von zwei Proben durchgeführt wurde, die im Abstand von mindestens 30 Tagen entnommen wurden, wobei die letzte Probe innerhalb vom 15 Tagen vor dem Abgang entnommen wurde.]]</li> </ul> <p>Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit verbracht. Und:</p> <p>[II.2.6.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit sind. Und:</p> <p>[II.2.6.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit“.]]</p> <p>[II.2.6.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit.]]</p> <p>[II.2.6.1.3. Die Tiere der Sendung wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688<sup>(4)</sup> genannten Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszzkyschen Krankheit oder, soweit anwendbar, von Antikörpern gegen das gE-Protein des Virus der Aujeszzkyschen Krankheit unterzogen, die anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor ihrem Abgang entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]</p>
---	---

EUROPÄISCHE UNION

	<p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.6.2. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit sind. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sie wurden über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und:</li> <li>– Sie wurden mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, der anhand von zwei Proben durchgeführt wurde, die im Abstand von mindestens 30 Tagen entnommen wurden, wobei die letzte Probe innerhalb vom 15 Tagen vor dem Abgang entnommen wurde.]]</li> </ul> <p>II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.</p> <p><sup>(2)</sup>[II.4. Laut amtlichen Angaben und gemäß den Angaben des Unternehmers handelt es sich um Samenspendertiere. Und:</p> <p>II.4.1. Sie kommen aus einer Besamungsstation und werden im Einklang mit Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission auf direktem Weg in eine andere Besamungsstation transportiert. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder: [II.4.2. Sie haben sich seit ihrer Einnistung in die Besamungsstation ununterbrochen dort aufgehalten und wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum jener Verbringung mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten Routineuntersuchungen unterzogen. Und:]</p> <p><sup>(2)</sup>Oder: [II.4.2. Sie wurden mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten, vor der Einnistung in eine Besamungsstation erforderlichen Tests unterzogen, die während des der Quarantäne unmittelbar vorhergehenden Zeitraums und während des Quarantänezeitraums durchgeführt wurden. Und:]</p> <p>II.4.3. Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung des Stationstierarztes der Bestimmungsbesamungsstation eingeholt. Und:</p> <p>II.4.4. Die Transportmittel wurden vor dem Gebrauch gereinigt und desinfiziert.]</p> <p>II.5. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.</p> <p>II.6. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.</p> <p><sup>(2)(5)</sup>[II.7. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]</p> <p><sup>(2)</sup>Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]</p>
--	--

EUROPÄISCHE UNION

<p><b>Tierschutzbescheinigung</b></p> <p>Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am ..... (<i>Datum einfügen</i>), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.<sup>(6)(7)</sup></p>	
<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>	
<p><b>Teil I:</b></p>	
Feld I.11.:	<p>„Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.</p>
Feld I.12.:	<p>„Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.</p>
Feld I.17.:	<p>„Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p> <p>Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p>
Feld I.30.:	<p>„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscode der entsprechend Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.</p>
<p><b>Teil II:</b></p>	
(1)	Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.
(2)	Nichtzutreffendes streichen.
(3)	Bei unter vier Monate alten Schweinen, die von mit einem Markerimpfstoff (negativer gE-Marker) geimpften Muttertieren geboren wurden, kann zum Nachweis von Antikörpern gegen das gE-Protein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit die in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehene Diagnosemethode verwendet werden.
(4)	Die Zahl der untersuchten Schweine muss zumindest den Nachweis einer Seroprävalenz von 10 % der Sendung mit einem Konfidenzniveau von 95 % ermöglichen.

**EUROPÄISCHE UNION**

	<p>(5) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.</p> <p>(6) Wenn eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.</p> <p>(7) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.</p>								
<p><b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b></p> <table><tr><td data-bbox="256 555 874 584">Name (in Großbuchstaben)</td><td data-bbox="879 544 1347 589">Qualifikation und Amtsbezeichnung</td></tr><tr><td data-bbox="256 607 874 651">Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td><td data-bbox="879 607 1347 651">Code der lokalen Kontrolleinheit</td></tr><tr><td data-bbox="256 674 874 703">Datum</td><td></td></tr><tr><td data-bbox="256 763 874 792">Stempel</td><td data-bbox="879 763 1347 792">Unterschrift</td></tr></table>		Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift								